

Langfristige Sicherung der AHV: Massnahmen aktuell doch nicht nötig

Aktualisiert Bei der langfristigen Sicherung der AHV sind nun doch keine weiteren Massnahmen nötig, wie die Regierung am Dienstag mitteilte. Dies zeige das aktualisierte versicherungstechnische Gutachten.

Die Regierung hat den Bericht und Antrag betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV verabschiedet, wie sie am Dienstag mitteilte. Dieser basiere auf einem aktualisierten versicherungstechnischen Gutachten, das prognostiziert, dass das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe mit der aktuellen Gesetzeslage im Jahr 2040 nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Grenze von 5 fallen wird und dass aktuell keine Massnahmen eingeleitet werden müssen.

Gutachten alle fünf Jahre

Von Gesetzes wegen hat die Regierung mindestens alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung des Vermögens der AHV über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum erstellen zu lassen und das Ergebnis dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Zeigt die versicherungstechnische Prüfung, dass am Ende dieses Zeitraums damit zu rechnen ist, dass das Vermögen der Anstalt unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt, hat die Regierung dem Landtag Vorschläge für Massnahmen zu unterbreiten, die ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben am Ende des Zeitraums sicherstellen.

Das von der Regierung in Auftrag gegebene und dem Landtag im März 2020 zur Kenntnis gebrachte Gutachten kam noch zum Schluss, dass Handlungsbedarf besteht. Wie das



Die Regierung zeigt in ihrem Bericht und Antrag zur langfristigen Sicherung der AHV auch verschiedene Szenarien auf. Gäbe es z. B. per 1. Januar 2023 eine Rentenerhöhung, müssten Massnahmen beschlossen werden. Die negative finanzielle Auswirkung einer Rentenerhöhung könnte gemäss Regierung durch eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,6 auf 8,7 Prozent oder durch eine Erhöhung des Rentenalters auf 66 Jahre ausgeglichen werden. (Foto: Michael Zanghellini)

«Volksblatt» berichtete, wurden anschliessend dem früheren Landtag Massnahmen vorgeschlagen, die ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben am Ende des Zeitraums sicherstellen sollen: Eine Erhöhung des Beitragssatzes von 8,1 auf 8,7 Prozent ab 1. Januar 2024 sowie eine Einmaleinlage bzw. ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 100 Millionen Franken aus dem Staatsvermögen in den AHV-Fonds per Ende 2020. Die aufgrund der Beitragserhöhung resultierende Mehrbelastung sollte teilweise mit einer Reduktion der Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK) um 0,24 Prozentpunkte ausgeglichen werden.

Massnahmen weitgehend abgelehnt

Von diesen Massnahmen hat der Landtag in seiner Sitzung im Dezember 2020 lediglich dem Finanzabschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrags in

Höhe von 100 Millionen Franken seine Zustimmung erteilt. Die Regierung wurde zugleich beauftragt, dem Landtag bis Herbst 2021 einen weiteren Bericht und Antrag zur langfristigen Sicherung der AHV vorzulegen.

Neues Gutachten eingeholt

Das Ministerium für Gesellschaft habe in der Folge eine Aktualisierung des versicherungstechnischen Gutachtens in Auftrag gegeben. «Dieses kommt zum Schluss, dass das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe mit der aktuellen Gesetzeslage bzw. ohne Massnahmen im Jahr 2040 5,67 betragen wird und somit nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Grenze des Fünffachen der Jahresausgaben fällt», wie es in der Mitteilung heisst. «Diese im Vergleich zum Gutachten für das Jahr 2018 wesentlich bessere Situation hängt insbesondere mit dem ausser-

ordentlich guten Börsenjahr 2019 sowie dem im vergangenen Jahr gesprochenen Staatsbeitrag von 100 Millionen Franken zusammen.» Mit dem beschlossenen Bericht und Antrag bringt die Regierung dem Landtag dieses Kurzgutachten zur Kenntnis. Aufgrund der Ergebnisse des Kurzgutachtens beantrage die Regierung keine konkreten Massnahmen.

Im Falle einer Rentenerhöhung Massnahmen notwendig

Im Bericht und Antrag würden die im Kurzgutachten 2021 betrachteten Szenarien mit und ohne Massnahmen dargelegt. Betrachtet wurden demnach die folgenden Szenarien bzw. Massnahmen: Die Erhöhung des Beitragssatzes von 8,1 Prozent auf 8,4 bzw. 8,7 Prozent, die Erhöhung des Rentenalters von 65 auf 66 Jahre sowie die Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages von 30 Millionen Franken um zusätzliche 10 Millionen. Zudem sei als Szenario die Erhöhung der aktuellen monatlichen AHV-Rente von 1160 auf 1200 Franken (Mindestrente) bzw. von 2320 auf 2400 Franken (Höchstrente) betrachtet worden.

Wie dem Bericht und Antrag bzw. Kurzgutachten 2021 entnommen werden kann, würde im Falle einer Rentenerhöhung per 1. Januar 2023 das Verhältnis von Fondsvermögen zu Jahresausgaben per Ende 2040 weniger als 5 betragen. Um ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben am Ende des relevanten Zeitraums sicherzustellen, müssten im Falle einer Rentenerhöhung weitere Massnahmen beschlossen werden. Die negative finanzielle Auswirkung einer Rentenerhöhung könnte gemäss Mitteilung durch eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,6 Prozentpunkte auf 8,7 Prozent oder durch eine Erhöhung des Rentenalters auf 66 Jahre ausgeglichen werden. (red/ikr)